



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

15. März 2018

42. Jahrgang / Nr. 8

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

27. Satzung der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 208 „Westlich Ernst-Gehben-Weg“ Teilbereich A und B
28. Siebente Satzung vom 19. Dezember 2017 zur Änderung der Hauptsatzung der **Samtgemeinde Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven, vom 5. November 1996
29. Erste Satzung vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Satzung der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven, über die Freiwillige Feuerwehr vom 22. Oktober 2014

30. Haushaltssatzung der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2018
31. Haushaltssatzung der **Gemeinde Oberndorf**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2018
32. Haushaltssatzung der **Gemeinde Odisheim**, Landkreis Cuxhaven, für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 vom 15. Februar 2018
33. Haushaltssatzung der **Gemeinde Steinau**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2018 vom 14. Februar 2018

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

34. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. St. Urban Kirchengemeinde Dorum** in Dorum
35. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. St. Urban Kirchengemeinde Dorum**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

27.

SATZUNG

der Stadt Cuxhaven zum Bebauungsplan Nr. 208 „Westlich Ernst-Gehben-Weg“ Teilbereich A und B

Auf Grund der §§ 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 14. September 2017 diesen Bebauungsplan Nr. 208 „Westlich Ernst-Gehben-Weg“ bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Cuxhaven, den 05. März 2018

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
(L.S.) Oberbürgermeister

Planbereichsbeschreibung

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Altenbruch. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 10/13 der Flur 15, Teilflächen der Flurstücke 6/2 und 13/38 sowie das Flurstück 2/1 und das Flurstück 9/59 der Flur 29.

Das Plangebiet wird begrenzt:

Für den Teilbereich A - Baugebiet

Im Norden durch den Altenbrucher Kanal

Im Osten durch den Ernst-Gehben-Weg und die Hausgrundstücke Ernst-Gehben-Weg 9,11,13 und 15

Im Süden von der Bebauung entlang der Friedrichstraße 1, 3 und 5

Im Westen durch den Friedhof

Für den Teilbereich B – Fläche für Kompensationsmaßnahmen

Im Norden durch den See Hahn Blink

Im Osten durch das Flurstück 9/1

Im Süden durch die K 4 - Wehldorf

Im Westen durch das Flurstück 5/11

In den nachfolgenden Kartenausschnitten*) (Seite 28) sind die Planbereiche unterbrochen schwarz umrandet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

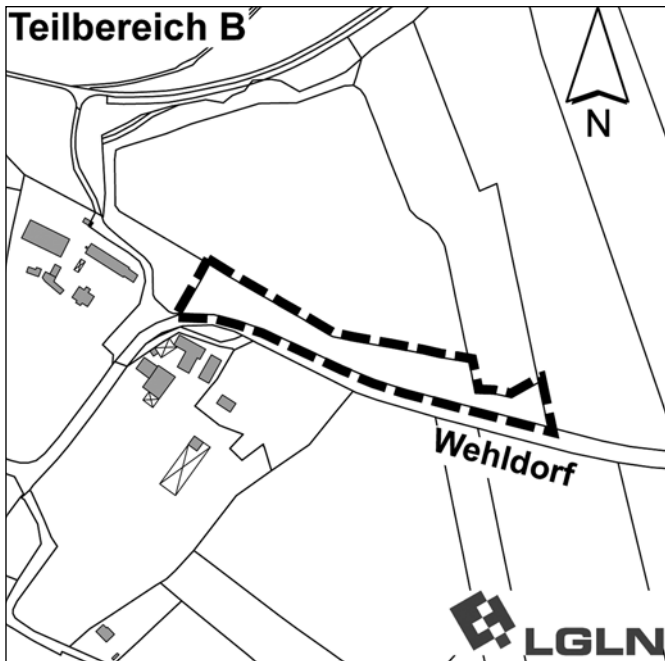
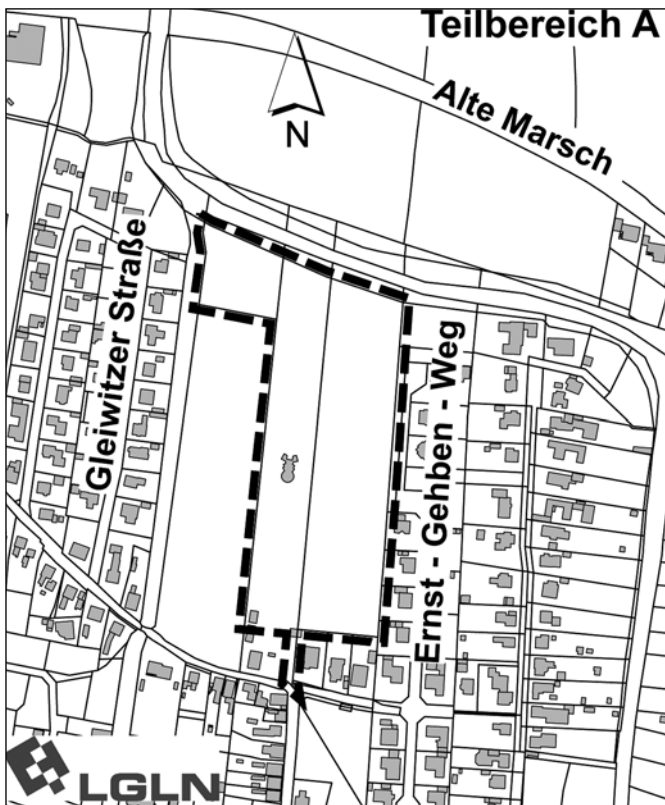
Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer 1.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,



2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Cuxhaven, den 06. März 2017

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Dr. Getsch

*) Das LGLN / Katasteramt Otterndorf hat für die Abdrucke die Benutzung von Ausschnitten aus der AK 5, im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000, gestattet.

28.

SIEBENTE SATZUNG **vom 19. Dezember 2017 zur Änderung der Hauptsatzung** **der Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven,** **vom 5. November 1996**

Aufgrund der §§ 10, 12, 58 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. Seite 48) hat der Rat der Samtgemeinde Hemmoor in seiner Sitzung am 19. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I **Satzungsänderung**

§ 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3 **Aufgaben**

Über die in § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:

1. Bau, Betrieb und Unterhaltung aller für die Straßenentwässerung notwendigen Einrichtungen.
2. Im Bereich der Jugendhilfe die personellen, konzeptionellen und finanziellen Aufgaben der Jugendpflege.
3. Überörtliche Werbung und zentrales Marketing für den Tourismus sowie die Schaffung hierfür benötigter Einrichtungen.
4. Trägerschaft für die Kindertagesstätten in der Stadt Hemmoor und der Gemeinde Osten.
5. Ausbau der Versorgung mit breitbandigen Internetanschlüssen.

Artikel II **In-Kraft-Treten und Übergangsregelung**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft

Für Breitbandausbauvorhaben (§ 3 Ziffer 5), für die bereits Fördermittel beantragt worden sind, gilt die bisherige Zuständigkeit fort.

Hemmoor, den 19. Dezember 2017

(L.S.)

Samtgemeinde Hemmoor
Braucher
Samtgemeinebürgermeister

29.

ERSTE SATZUNG **vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Satzung** **der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven,** **über die Freiwillige Feuerwehr vom 22. Oktober 2014**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 05. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der Satzung**

§ 9 **Angehörige der Einsatzabteilung; aktive Mitglieder**

(2) Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

Des Weiteren ist die Mitgliedschaft in zwei Ortsfeuerwehren innerhalb der Gemeinde Hagen im Bremischen zulässig, sofern die betroffenen Ortsfeuerwehren Mitglied im gleichen Zug sind. Hierbei ist die Ortsfeuerwehr zu benennen, in der das Mitglied als Hauptmitglied (Stammwehr) geführt wird. In der zweiten Wehr wird das aktive Mitglied nur als Mitglied der Einsatzabteilung geführt. Ein Stimm- oder Wahlrecht besteht nicht. Funktionen dürfen in der zweiten Wehr nicht ausgeführt werden.

(4) Der Gemeindebrandmeister entscheidet nach vorheriger Anhörung der Ortsbrandmeister der betroffenen Ortswehren über die Mitgliedschaft in zwei Ortswehren innerhalb der Gemeinde Hagen im Bremischen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hagen im Bremischen, den 7. Dezember 2017

Gemeinde Hagen im Bremischen
Wittenberg
Bürgermeister

30.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in der Sitzung am 22. Februar 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. Im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	17.605.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	17.582.950 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	115.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	115.000 €

2 im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.720.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.933.750 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	948.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.658.650 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	710.650 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	328.900 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	18.378.650 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	17.921.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 710.650 € festgesetzt.

§ 3

Die Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.800.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A) 460 v. H.
1.2 für die Grundstücke	(Grundsteuer B) 460 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Hagen im Bremischen, den 26. Februar 2018

(L.S.) **Gemeinde Hagen im Bremischen**
Der Bürgermeister
Wittenberg

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hagen im Bremischen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 08. März 2018 unter dem Aktenzeichen 15 01 09 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 19. März 2018 bis 27. März 2018 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hagen im Bremischen öffentlich aus.

Hagen im Bremischen, den 15. März 2018

Gemeinde Hagen im Bremischen
Der Bürgermeister
Wittenberg

31.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Oberndorf, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Oberndorf in der Sitzung am 06. Februar 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.150.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.150.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.082.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.032.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	60.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	60.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	66.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 60.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 239.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 480 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 460 v. H.
2. Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 6

Gemäß § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind vom Rat zu beschließen:

- a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 10.000 € überschreiten,
- b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 5.000 € überschreiten.

Oberndorf, den 06. Februar 2018

Gemeinde Oberndorf
Detlef Horeis
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Oberndorf, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 6. März 2018 unter dem Aktenzeichen 15 02 9.08 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 19. bis 27. März 2018 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Land Hadeln, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, öffentlich aus.

Oberndorf, den 15. März 2018

Gemeinde Oberndorf
Der Bürgermeister
Horeis

32.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Odisheim, Landkreis Cuxhaven, für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 vom 15. Februar 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Odisheim in der Sitzung am 15. Februar 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt			
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		2018	2019
1.1 der ordentlichen Erträge auf		386.100 €	395.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf		386.100 €	395.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf		0 €	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf		0 €	0 €
2. im Finanzhaushalt			
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		2018	2019
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		315.600 €	325.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		301.900 €	311.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen		0 €	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen		0 €	0 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		0 €	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		15.600 €	13.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 52.600 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 460 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 460 v. H.
2. Gewerbesteuer 400 v. H.

Odisheim, den 15. Februar 2018

Gemeinde Odisheim
Stefan Skowron
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Odisheim für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) in der Zeit vom 19. bis 27. März 2018 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Land Hadeln, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, öffentlich aus.

Odisheim, den 15. März 2018

Gemeinde Odisheim
Der Bürgermeister
Skowron

33.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Steinau, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2018 vom 14. Februar 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Steinau in seiner Sitzung am 14. Februar 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 535.900 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 535.900 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 441.700 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 409.300 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionen auf 0 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionen auf 8.000 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 19.000 €
- festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 73.600 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 440 v. H.
 - b) für andere Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 375 v. H.

Steinau, den 14. Februar 2018

Gemeinde Steinau
Hans-Jürgen Mangels
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Steinau für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), in der Zeit vom 19. bis 27. März 2018 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Land Hadeln, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, öffentlich aus.

Steinau, den 15. März 2018

Gemeinde Steinau
Der Bürgermeister
Mangels

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

34.

ÄNDERUNG der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Urban Kirchengemeinde Dorum in Dorum

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dorum am 12. November 2017 folgende Änderung der Friedhofsordnung in der Fassung vom 02. Juni 2017 beschlossen:

Artikel I Änderung der Ordnung

§ 14 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 14 a Urnengrabstätte im Gemeinschaftsgräberfeld

(1) Urnengrabstätten im Gemeinschaftsgräberfeld werden mit einer Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Es können je Grabstelle bis zu zwei Aschen übereinander beigesetzt werden. Die Grabstätte wird im vorgesehenen, mit Grabplatten belegten Gemeinschaftsgräberfeld vergeben. Diese Grabplatten inkl. Gravur des Vornamen, Namen, Geburts- und Sterbedatums des Bestatteten werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Kirchengemeinde in Auftrag gegeben und angebracht. Die Pflege der Urnengrabstätte wird von der Kirchengemeinde einheitlich durchgeführt. Blumenkränze, Gestecke und Grablichter dürfen im Gemeinschaftsgräberfeld nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgelegt werden.“

Artikel II Inkrafttreten

(1) Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der Friedhofsordnung in der Fassung vom 02. Juni 2017 außer Kraft.

Dorum, den 17. Januar 2018

Ev.-luth. Kirchengemeinde Dorum Der Kirchenvorstand

Günther Jochim S. Weinrich
Vorsitzender (L.S.) Kirchenvorsteher

Genehmigung

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bad Bederkesa, den 22. Februar 2018

Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermünde Der Kirchenkreisvorstand

Kochsiek Casper
Vorsitzende (L.S.) Kirchenkreisvorsteher

35.

ÄNDERUNG der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Urban Kirchengemeinde Dorum

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974

S. 1) und § 24 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Kirchengemeinde Dorum hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Urban Kirchengemeinde Dorum am 12. November 2017 die folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 02. Juni 2017 beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Ordnung**

1. § 6 Abschnitt I Nr. 4c erhält folgende Fassung:

**„§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

4. Urnengrab im Gemeinschaftsgräberfeld
- c) für die Beschriftung der auf dem Gräberfeld vorhandenen Grabplatten mit Vorname, Name, Geburts- und Sterbedatum des Bestatteten je Beisetzung 260,00 €“

2. § 6 Abschnitt VI. Buchst. c) erhält folgende Fassung:

**„§ 6
Gebührentarif**

VI. Gebühren anlässlich der Abräumung von Grabmalen:

- c) für die Abräumung von Grabmalen und Grababdeckungen mit einer Ansichtsfläche bis zur Größe von über 0,5 qm 128,00 €“

**Artikel II
Inkrafttreten**

(1) Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 02. Juni 2017 außer Kraft.

Dorum, den 17. Januar 2018

**Ev.-luth. Kirchengemeinde Dorum
Der Kirchenvorstand**

Günther Jochim		S. Weinrich
Vorsitzender	(L.S.)	Kirchenvorsteher

Genehmigung

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bad Bederkesa, den 22. Februar 2018

**Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermünde
Der Kirchenkreisvorstand**

Kochsiek		Casper
Vorsitzende	(L.S.)	Kirchenkreisvorsteher